

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

97 (28.7.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 97.

Karlsruhe 28. Juli.

Fortf. der fünfzigsten öffentl. Sitzung der  
zweiten Kammer.

Der Abgeordnete Mittermaier fährt fort:

2) Für alle wahren Gemeindebedürfnisse dürfte man den nämlichen Grundsatz aufstellen, daß sie aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden müßten; bei den Defonomieausgaben konnte dies ohnehin nicht zweifelhaft seyn; allein auch bei den sogenannten Regiminalausgaben, z. B. Aufwand für Conscriptioarbeiten, Kosten für Wahl des Bürgermeisters ic. konnte man nicht läugnen, daß nach der Natur der Gemeinde als eines Staatsbezirks, auch die Gemeinde zu diesen Kosten pflichtig wäre und selbst in Bezug auf die sogenannten einwohnerlichen Ausgaben, z. B. Schulunterrichtskosten, Gehalt für Sanitätsbeamte ic. konnte man nicht in Abrede stellen, daß der Gemeinde selbst ein Vortheil zuginge, wenn durch solche Anstalten eine große Zahl von Einwohnern, welche die Anstalten benützen, angelockt würden, in den Gemeinden sich niederzulassen, so daß man nicht ohne Grund annehmen darf, daß die Gemeinde, wenn sie auch für Schulen und öffentliche Anlagen ic. Kosten aufwendet, durch das Anhäufen wohlhabender Einwohner und der dadurch bewirkten Vermehrung des Absatzes von Produkten und die Erhöhung der Industrie gewinnt.

3) Wenn aber die Gemeindeeinkünfte nicht so beträchtlich sind, daß alle Gemeindebedürfnisse dadurch gedeckt werden können, so dürfte man mit Grund die Beitragspflicht auch der übrigen, welche nicht Gemeindebürger sind, aber der Gemeindeverbindung im weitern Sinne angehören, daher die Einwohner und Ausmärker in Anspruch nehmen, da auch sie an den Vortheilen der Gemeindeanstalten Theil haben, da in Ansehung der Ausmärker alle von uns im ersten Kommissionsberichte S. 74 angegebenen Gründe

entscheiden, und da ohnehin sie keine Ursache haben sich zu beschweren, indem nach unseren Vorschlägen der Gemeindebürger das Gemeindevermögen vorerst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auch wegen Anstalten, die vorzüglich allen Einwohnern zum Besten kommen, hingeben, und dadurch auf manche Vortheile verzichten, die sie gehabt haben würden, wenn man das Gemeindevermögen weniger in Anspruch genommen haben würde. Man fand es hier für billig, darauf zu sehen, ob zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse durch die Einkünfte gedeckt werden könnten.

4) Um noch weniger dem Vorwurfe der ungerechten Belastung der Einwohner und Ausmärker sich auszusetzen, stellte man auch den Grundsatz auf, daß, ehe man zu Umlagen schreite und annehme, daß das Gemeindevermögen nicht zu zwei Drittel zur Deckung der Gemeindeausgaben zureiche, auch auf die Allmendgenüsse Auflagen gemacht werden müßten. Die in unserm ersten Kommissionsberichte S. 65 angegebenen Gründe rechtfertigen diese Ansicht sowohl als auch die von uns aufgestellten Beschränkungen.

5) Wenn nun die Gemeindebedürfnisse zu zwei Drittel weder durch die Gemeindeeinkünfte noch durch die Allmendauslagen gedeckt werden können, so war es gewiß gerecht, die noch zur Bestreitung der Ausgaben fehlende Summe durch Umlagen decken zu lassen, und hiezu auch sämtliche Steuerpflichtige der Gemarkung beizuziehen, da eigentlich nach einer gerechten Ansicht sie schon früher zur Zahlung von Beiträgen hätten angehalten werden dürfen. Allein hier leitete uns wieder eine neue Rücksicht, nämlich die: daß unter den Gemeindebedürfnissen, ohne daß man eine ganz genaue Absonderung zu machen im Stande ist, wirklich viele sich befänden, für welche die in der Gemeinde dauernd wohnenden und insbesondere die Gemeindebürger den eigentlichen Vortheil hätten, während die Aus-

märker nur mittelbar dabei interessirt gedacht werden könnten. Man glaube nun für das Interesse dieser entfernter Betheiligten dadurch zu sorgen, daß man von den Gemeindebürgern einen Präcipualbeitrag forderte, und durch Umlagen auf die Gemeindebürger erheben ließ; allein da die Gemeindebürger ohnehin schon ihr Gemeindevermögen zur Bestreitung der Einkünfte hingaben und dazu noch durch Auflagen auf ihre Allmendgenüsse besteuert waren, so dürfte dieser Präcipualbeitrag kein sehr hoher seyn; und so rechtfertigte sich die Bestimmung des §. 62, daß dieser Betrag nie ein Viertel der Summe übersteigen dürfe, die über Verwendung der Gemeinde-Einkünfte und Allmendanschläge zur Deckung der Gemeindeausgaben noch erforderlich ist. Nur die übrigen drei Viertel, welche nach dem Bezug des Präcipualbeitrags aufzubringen sind, fallen allen Steuerpflichtigen der Gemarkung zur Last. Man würde dabei irren, wenn man glauben wollte, daß diese drei Viertel nur den Ausmärkern zur Last fielen, da vielmehr die Summe auf alle Steuerpflichtigen der Gemarkung vertheilt wird, also auch den Gemeindebürger, der zu dem Präcipualbeitrag schon concurrirte, wieder trifft. Wenn z. B. die Summe der zu deckenden Gemeindebedürfnisse 900 fl. betrüge, und durch die Gemeinde-Einkünfte und Auflagen auf Allmenden 500 fl. gedeckt werden könnten, so müßten nach unsern Vorschlägen 400 fl. noch durch Umlagen gedeckt werden; davon würden 100 fl. als Präcipualbeitrag der Gemeindebürger durch Umlagen auf diese Bürger gedeckt werden, und 300 fl. wären dann durch Umlagen zu decken, welche alle Steuerpflichtigen der Gemarkung trifft. Nimmt man an, daß das Gemeindevermögen nur zur Deckung von 400 fl. zureicht, das Gemeindebedürfniß 900 fl. fordert, so würden 125 fl. den Gemeindebürgern und 475 allen Steuerpflichtigen zur Last fallen.

6) Die staatsbürgerlichen Einwohner, welche, obgleich sie nicht Bürger sind, doch besteuerte Gewerbe oder Landwirthschaft in der Gemeinde treiben, auch gleich den Gemeindebürgern zu den Umlagen beizuziehen, welche durch den Präcipualbeitrag der Gemeindebürger zu erheben sind, konnte aus den im frühern Kommissionsberichte S. 75, 76 angegebenen Gründen nicht ungerecht erscheinen.

7) In Ansehung der Gemeindedienste blieb die Kommission bei der von ihr im ersten Kommissionsberichte S. 69 begründeten Ansicht, nach welcher die Gemeindefrohnden im bisherigen Sinne nicht fortbestehen sollten, dagegen

die Gemeinden von den Gemeindegliedern Dienste fordern könnten, jedoch so, daß eine Entschädigung dafür gegeben werden müßte. Durch §. 67 glaubte man den Ausmärkern einige Vortheile zuwenden zu müssen.

8) Für die größern Städte fand man in dem §. 71 vorgeschlagenen Detroi ein zweckmäßiges Mittel, wodurch auf die am wenigsten fühlbare Weise Gemeindebedürfnisse gedeckt und alle Einwohner zu Beiträgen beigezogen werden können.

9) Nothwendig schien eine eigene Vorschrift über die Kriegsschulden und Kirchen- und Schulbau, und es mußte hier bestimmt werden, in wie fern der die Gemeindebürger treffende Antheil auf die Gemeindekasse übernommen werden dürfe; in Ansehung der älteren Gemeindefrohnden hielt es einige Stimmen der Kommission, um jede ungerechte Belastung der Einwohner und Ausmärker wegen älterer Schulden zu vermeiden, für nothwendig, daß in einem eigenen Gesetze darüber Vorschriften gegeben würden, allein die Mehrheit der Kommission erklärte sich dagegen, da man keinen Grund einsah, die Uebertragung von solchen Schulden auch als Gemeindebedürfniß anzusehen, und da eben so wie der neu eintretende Bürger zu den ältern Staatsschulden beiträgt, er auch zu den vorhandenen Gemeindefrohnden beizutragen pflichtig ist.

10) Da der gegenwärtige Vorschlag ein Vergleichsvorschlag und ein Versuch ist, über dessen Zweckmäßigkeit erst die Erfahrung entscheiden kann, so hält es die Kommission für passend, wenn die Bestimmungen über diese Lehre auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werde, und dies im gegenwärtigen Gesetze bereits erklärt wird.

#### Ueber die Gemeindebedürfnisse.

§. 59. Sämmtliche Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der zu leistenden Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeinde-Einkünften bestritten.

§. 60. Werden durch diese Einkünfte nicht wenigstens zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so wird, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das in §. 86 vorgeschriebene Maß nebst zwei Klafter Gabholz frei gelassen werden. Auch darf die Auflage nie die Hälfte des jährlichen Werths des Ertrags der Nutzung überschreiten.

mit Einschluß der in einzelnen Gemeinden auf solche Nutzungen bereits gelegten Abgabe.

§. 61. Reichen die Einkünfte der Gemeinde und die auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen zu Deckung von zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse nicht hin, so wird das an diesen zwei Dritteln noch Fehlende nach dem direkten Steuerkapital auf sämtliche Gemeindebürger und diejenigen, die ihnen nach §. 63. in Bezug auf Gemeindelasten gleichgestellt sind, umgelegt, der zu Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderliche Rest wird durch Umlage auf sämtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach den Gesamt-Steuerkapitalien gedeckt.

§. 62. Der nach dem vorigen §. den Gemeindebürgern und den ihnen gleichgeachteten Einwohnern vorzugsweise zur Last fallende Antheil der Umlagen darf auf keinen Fall ein Viertel der Summe übersteigen, welche über Verwendung der Gemeinde-Einkünfte und Auflagen auf Bürgergenuß zur Deckung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen noch übrig bleibt.

§. 63. Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die in solcher ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, und in gleichem Falle die Ausländer, werden in Bezug auf Beiträge zu Gemeindebedürfnissen den Gemeindebürgern in aller Hinsicht gleich geachtet; eben so die Besitzer einleibiger Schulpflehnen. Hinsichtlich der Umlagen auf die Lehnen werden solche mit dem Steuerkapital derselben angezogen, das nach Abzug des Gefäll-Steuerkapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.

§. 64. Die Gemeindefrohnden, welche bisher von allen Gemeindefürhern gleichmäßig persönlich oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt.

§. 65. Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 66. Wie im Kommissions-Entwurfe §. 64.

§. 67. Den Ausmärkern ist gestattet nach Verhältniß ihrer Beiträge auch die Naturaldienste gleich den Gemeindebürgern zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeinde-Einwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 68. Wie im Kommissions-Entwurfe.

§. 69. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können nur mit dem Steuerkapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen wer-

den. So weit sie beitragspflichtig sind, werden sie auch wie Gemeindebürger behandelt.

§. 70, 71, 72, 73, 74 wie im Kommissions-Entwurf §. 70 bis 74.

§. 74. a. Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft, es soll aber in Gemäßheit des §. 62. des Kirchenbau-Edicts vom 26. April 18. 8 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen ohne Umlage und nach Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813 einer Verwendung vom Gemeinde-Vermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 74 b. Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 74 b sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

Der Druck des Berichtes wird beschlossen.

v. Zstein. Durch eine Unpäßlichkeit abgehalten, der Sitzung beizuwohnen, worin der Artikel der Gemeindeordnung zur Sprache gekommen, der von der Wahl des Bürgermeisters handle, erlaube er sich heute einen Antrag in dieser Beziehung nachträglich zu stellen, damit er etwa mit jenem so eben verlesenen Berichte zur Berathung komme. Er laute dahin: „Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung. Die Instruktion bestimmt die Form derselben.“

Der Antrag fand lebhafte Unterstützung, und seine augenblickliche Berathung wurde beschlossen.

v. Zstein entwickelt die Gründe seines Antrags, der die Freiheit der Wahl schütze, und nicht nur vor ungerechter Verfolgung, sondern auch vor dem Einflusse sicher stelle, welcher durch die Anwesenheit von Urkundspersonen mit Recht gefürchtet worden wäre. Er beruft sich zuletzt auf das Beispiel der Residenz, wo auf diese Art, und zwar mit dem besten Erfolge gewählt worden wäre.

Es folgt eine lebhafte Debatte zwischen den Abgeordneten Grimm, Duttlinger, Fecht, Posselt, Wezel II. Winter v. H., Welker, v. Rotteck, Mittermaier,

Körner, Wagg, Knapp, Bekk, v. Tscheppe, Merk, Gerbel, Mohr und Martin, so wie den Staatsräthen Winter und Nebenius. Alle Redner stimmen darin überein, daß die Freiheit der Wahl dadurch geschützt, und der frühere Beschluß, Urkundspersonen bei der Wahl beizuziehen, in seinen nachtheiligen Folgen auf die Wahl verbessert werde; nur allein die Schwierigkeit der Ausführung ist der Gegenstand einer verschiedenen Meinung, die sich jedoch zuletzt dahin vereinigt, daß der Regierung in der Instruktion eine einfache Form zu bestimmen überlassen werden soll.

Der Antrag des Abg. v. Ißstein wird hierauf nachträglich angenommen; ein Antrag des Abg. Selzam aber, diese geheime Wahl auch auf die Wahl der Gemeinderäthe auszu dehnen, widersprochen und nicht unterstützt.

Grimm verliest zuletzt noch die Redaktion der Adresse um Pressfreiheit, welche genehmigt wird, und worauf der Präsident die Sitzung schließt.

#### Ein u. fünfzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juli 1831.

Nach der Eröffnung der neu eingekommenen Eingaben durch den ersten Sekretär Grimm, kündigt der Abgeordn. Duttlinger eine Motion an über die Entfernung der Nachteile durch ausländische Feuerversicherungsanstalten in der Begründung und Begünstigung einer ähnlichen vaterländischen Anstalt. Er fragt zugleich den Hrn. Regierungskommissär wiederholt, mit der Dringlichkeit des Gegenstandes seine abermalige Frage rechtfertigend, ob während des Landtags mit Gewißheit der versprochene Forst-Coder zu erwarten sey.

Martin berührt in Beziehung auf die Brandversicherungsgesellschaften die gestrige Antwort des Hrn. Finanzministers, und glaubt, daß eine solche Gesellschaft erst durch die kleinen Vortheile, die man im Voraus versichere, hervorgerufen werden müsse. Ferner wünsche er, daß die Regierung zur Constatirung oder Berichtigung der Summe des in unserm Lande versicherten Mobilienvermögens durch die Aemter offizielle Notizen einziehen möge.

Staatsr. Winter wiederholt den Wunsch der Regierung, daß eine solche Gesellschaft sich finden möge, eine

andere Antwort aber bedauere er nicht ertheilen zu können, und glaube auch nicht, daß mehr notwendig sey, um die Lusttragenden zu einer vorläufigen Verabredung zu bewegen, und der Regierung ihre Bedingungen vorzulegen, die sie dann unterstützt durch inzwischen erhobene Thatsachen sorgfältig erwägen werde.

In Bezug auf die Frage wegen Vorlage einer Forstordnung versichert er wiederholt, daß sie fertig bereit liege, daß man aber bei den vorliegenden vielen Geschäften eine Bearbeitung in der Kammer für unmöglich halten, und nur allein aus diesem Grunde sey sie bis jetzt nicht vorgelegt. Inzwischen werde in künftiger Woche das Gesetz über den Wildschaden, und wahrscheinlich auch die Forstordnung der ersten Kammer übergeben werden, die vielleicht eher Zeit gewinne, es zu bearbeiten.

Duttlinger erwähnt ferner eines Edikts vom Jahre 1811, in Beziehung auf Gauner und Diebe, und wünscht seine Aufhebung auf diesem Landtage, weil es jene Menschen wie Thiere für rechtlos erkläre, und der vaterländischen Gesetzgebung zur Unehre gereiche, und kündigt eine zweite Motion deßhalb an, wenn er aus der Antwort nicht die alsbaldige Vorlage der Aufhebung abnehmen könne.

Staatsrath Winter erklärt, daß die Aufhebung jenes Edikts lediglich von der Aufstellung des gehörigen Sicherheitspersonals abhängig sey, und verweist auf die großen Klagen wegen Gauner und Diebe aus einzelnen Gegenden des Landes, welche das Edikt in Ermanglung anderer Mittel zum Schutze jener Gegenden veranlaßt hätte.

Staatsr. Nebenius fügt bei, daß das Edikt im Augenblicke des höchsten Nothstandes gegeben worden sey, woraus sich seine des Mittelalters würdige Sprache erkläre. Inzwischen sey es jederzeit mit Humanität angewendet worden, und es sey eine andere Anwendung um so weniger jetzt zu fürchten, daher der Gegenstand wohl bis zur Beendigung dringender Geschäfte ausgesetzt bleiben könnte.

Bekk erkennt, daß das Edikt ohne andere Bestimmungen darüber nicht wohl aufgehoben werden könne. Er bestätigt das Unheil, das der Seckreis durch solches Volk erfahren, und mit ihm Wesel I. die gute Wirkung, die es in dieser Beziehung neben seiner humanen Anwendung hervorgebracht habe.

(Fortsetzung folgt.)